#### <u>Abdruck</u>

#### S , t z n n g

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung in der Gemeinde Schwaigen

Der Gemeinderat Schwaigen erläßt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischer Straßen und Wegegesetzes folgende Satzung:

### A. Straßennamen und Beschilderung

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

0

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, oder deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestell: werden.

# B. <u>Hausnumerierung</u>

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken. ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Vorpflichteten zu dulden.

\$ 5

- 1 Die Verpflichtung mach § 4 trifft
  - a) den Grundstückseigentümer und den Bigerbesitzer (§ 372 3GB)
  - o) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten and den Wießbru cher,

- c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
- 2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingeträgen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- 3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigen-tümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich

#### \$ 6

- 1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäule, welche von der generalien Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- 2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für
  einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein
  öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- 3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, westen dusch die Zuteilung einer Hausnunmer nicht perührt.

#### § 7

- 1: Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in Desonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- 2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde geger Tistattung der Kosten durch den Eigentümern

- 1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
- 2 Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden
- 3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

#### \$ 5

- 1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
- 2. Ist zur Anbringung oder Aufstellung eines Jerartiger. Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
- Die Sigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

#### 5 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schlider sind zu erneuern.

## C. Zwangsmaßnahmen

§ 11

Handelt der Verpflichters den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die exforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteter vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ohlstadt, den 27. November 1984

Klein

2. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 27. November 1984 in der Geschäftsstele der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 8115 Ohlstadt, Zimmer Nr. 7 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Schwaigen bingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27. November 1984 andeneftet und am 12. Dezember 1984 wieder entfernt.

Ohlstadt, der 12. Dezember 1984

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OHLSCHOT

Gumbert

Gemeinschaftsvorsitzender